

Die Aarauer wehren sich gegen Aussengemeinden

Autor(en): **Byland, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaersblätter**

Band (Jahr): **30 (1956)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE AARAUER WEHREN SICH GEGEN AUSSENGEMEINDEN

Die Gemeinden Suhr, Buchs und Rohr stellten an den Landvogt zu Lenzburg das Gesuch, es sei ihnen die Versetzung der Hand-Öltrotte ans Wasser zu gestatten. Diesem Begehren opponierte der Rat von Aarau. Deshalb verfaßte das Amt Lenzburg am 14. April 1725 einen Bericht dazu und stellte den Entscheid den gnädigen Herren in Bern anheim. Diese lehnten das Gesuch am 20. Mai 1752 ab. Am 23. Mai 1761 wurde das Gesuch, die Öltrotte «ans Wasser zu bauen und mit einem Rad zu treiben» wiederholt, und diesmal hatte es Erfolg.

Aus dem Bericht des Amtes Lenzburg an die gnädigen Herren entnehmen wir folgende Angaben: Über Öltrotten im Amte Lenzburg waren in den Akten keine ehehaften Rechte eingetragen, es schien also eine Sache von geringer Bedeutung zu sein. Aus den Akten sei nur zu ersehen, «daß in einem Spruch de anno 1517 wegen des Wasserrechts aus dem Surbach die Stadt Aarau, so sich diesen Bach zueignet, alles Wasser zu ihren Mühlen und anderen Geschirren haben möge. Wann aber dasselbe überflüssig vorhanden, so mögind die von Suhr zur Wässerung ihrer Matten dahinleiten und gebrauchen.» Man könnte sich also nicht entschließen, schrieb der Kanzlei-Registrator weiter, zum Nachteil der Besitzer von Wasser-Rechten eine ihnen schädliche neue Ehehafte ohne Not aufzurichten, da im Bezirk schon viele Wasser-Öltrotten sich befänden und die ansuchenden Gemeinden davon nicht entlegen seien.

*

Im Jahre 1693 saß auf der Pinte in Buchs ein Hediger aus Rupperswil, seines Zeichens Fuhrmann, ein energischer und unter-

nehmender Mann. Er hatte vor kurzem die Pinte gekauft und gedachte sie nun um- und auszubauen. Es war ihm zum großen Ärger der Aarauer Wirte gelungen, die Elsaß-Fuhrleute zu sich zu ziehen, und um auch die Maultiertreiber beherbergen und die Tiere und Waren unterbringen zu können, wollte er bauen. Er stellte an die gnädigen Herren in Bern das Gesuch um Bewilligung des Umbaues und des Rechtes, Gäste beherbergen zu dürfen. Schon im Jahre 1646 hatte ein Pintenschenk von Buchs das Gesuch um Beherbergungsrecht gestellt, es war aber von den gnädigen Herren abgewiesen worden. Um dem neuen Gesuch das gleiche Schicksal zu bereiten, wandte sich der Rat von Aarau mit einem Einspruch an Bern, da «der Pintenschenk sich verfangen wolle, sein Haus mit vielen Zimmern und Bestallungen um ein merkliches zu erweitern und dadurch suche zum höchsten Nachteil der Stadt und Burgerschaft von Aarau alle Führungen, Maultier und andere Reisende an sich zu ziehen und zu beherbergen, da doch den vorigen Besitzern dieses Hauses als jeweiligen Pintenschenken das Beherbergen niemals gestattet worden.» Der Rat von Aarau stimmte ein großes Klagelied an und wies darauf hin, wie ein solches Unterfangen Handwerksleute anziehen werde, «wie dann bereits eine Metzger an der Brugg zu Buchs wirklich aufgerichtet ist». Das bedeute eine unzulässige und untragbare Konkurrenzierung der Wirte und Handwerker von Aarau, insonderheit der Sattler, Schmiede, Metzger, Bäcker, Seiler und Wagner. Aarau bestehe fast nur aus Handwerksleuten, «darunter der beste Teil arm, die sich einzig aus ihrem Handwerk ernähren müssen und sich bei diesen volkreichen Zeiten nur mit größter Not durchbringen können». Wenn Hediger sein Projekt fortsetzen dürfte, müßten «arme Bürger, die vermittelt derer zu Aarau durchpassierenden und logierenden reisenden Gästen, Fuhrern und Maultiertreiber ihr Stückli Brot verdienen können, das Vaterland mit dem Rücken ansehen und Weib und Kind vor

dem Söistal daheim lassen». Der Rat rückte noch mit schwerem Geschütz auf und spielte Stadt gegen Dorf aus, «in Betrachtung, daß jeweils die Stadt und die Wirtshäuser darin, welche sowohl in Kriegs- als in andern Zeiten mit Durchzügen und vielen andern Occasionen, sonderlich in jüngster Verfolgung, allerlei Unlust und Beschwerden leiden und ausstehen müssen, mehr als ein Dorf confidiert werden».

Solch gewichtigen Argumenten konnten die gnädigen Herren nicht widerstehen und wiesen das Gesuch des Pintenschen ab, was die nachbarlichen Verhältnisse nicht verbesserte und zu gelegentlichen üblen Schimpfereien führte. So klagte der Rat am 12. Juli 1765 bei den gnädigen Herren, ein David Brutel in Buchs habe ihn in einer Aarauer Bierwirtschaft beschimpft, «la magistrature d'Aarau n'est composée que de fripons et de voleurs». Name und Sprache des Eingeklagten beweisen immerhin, daß es kein Einheimischer war.

M. Byland